



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	41. IFRS-FA / 04.09.2015 / 09:00 – 09:30 Uhr
TOP:	6 – Änderungen an IFRS 10 / IAS 28
Thema:	Erörterung des Standardentwurfs ED/2015/7
Papier:	41_06_IFRS-FA_ÄnderungenIFRS10IAS28_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
41_06	41_06_IFRS-FA_ÄnderungenIFRS10IAS28_CN	Cover Note
41_06a	41_06a_IFRS-FA_ÄnderungenIFRS10IAS28_Präs	Präsentation
41_06b	41_06b_IFRS-FA_ÄnderungenIFRS10IAS28_ED	Exposure Draft_ bereits m. Mail vom 10.08. versandt

Stand der Informationen: 21.08.2015.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Mit dem IASB-Exposure Draft ED/2015/7 *Effective Date of Amendments to IFRS 10 and IAS 28* wird die unbefristete Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts des Änderungsstandards *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture (Amendments to IFRS 10 and IAS 28)* vorgeschlagen. Das Ziel der Sitzung ist es, diesen Vorschlag zu erörtern, um die Stellungnahme des IFRS-FA zum ED/2015/7 vorzubereiten.
- 3 Gegenstand der Erörterung soll dabei vor allem die mögliche Auswirkung der vorgeschlagenen Verschiebung auf die Bilanzierungspraxis sein, dazu werden nochmals kurz die von der Verschiebung betroffenen Regelungen dargestellt (Unterlage **41_06a**).

3 Stand des Projekts

- 4 Die Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 (2011) resultieren ursprünglich aus einer Anfrage an das IFRS IC zur Klarstellung, ob ein Geschäftsbetrieb die Definition einer „nicht-monetären Einlage“ entsprechend SIC-13 und IAS 28 (2011) erfüllt.



- 5 Während der Erörterung wurde das Thema auf die Frage ausgeweitet, in welchem Maße Erfolge bei einem Verlust bzw. der Erlangung der Beherrschung über ein Tochterunternehmen im Rahmen einer Transaktion mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture zu erfassen sind.
- 6 Die durch IASB und IFRS IC entwickelten Regelungen wurden in Form des ED/2012/6 *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture (Proposed amendments to IFRS 10 and IAS 28)* am 13. Dezember 2012 veröffentlicht.
- 7 Die vom IASB vorgeschlagene Klarstellung, in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture, sah die Differenzierung anhand des (Nicht-)Vorliegens eines Geschäftsbetriebs gem. IFRS 3 vor. Sofern die Transaktion einen Geschäftsbetrieb betrifft, war eine vollständige Erlöserfassung beim Investor vorgesehen. Betrifft die Transaktion nur die Veräußerung von Vermögenswerten, welche keinen Geschäftsbetrieb darstellen, so wäre eine Teilerfolgserfassung vorzunehmen.
- 8 In der 12. Sitzung des IFRS-FA erfolgten die inhaltliche Würdigung des ED und die vorläufige Beantwortung der vom IASB vorgelegten Fragen. Am 5. Februar 2013 fand eine vom DRSC durchgeführte Öffentliche Diskussion des ED statt. Dabei wurden auch die vorläufigen zustimmenden Einschätzungen des IFRS-FA zur Diskussion gestellt. Die Einschätzungen wurden durch die Teilnehmer der ÖD jeweils unterstützt.
- 9 Der finale Änderungsstandard wurde am 11. September 2014 veröffentlicht. Die Regelungen des ED wurden nahezu unverändert beibehalten. Die verpflichtende Erstanwendung war prospektiv für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016 vorgesehen, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig ist.
- 10 Nach der Veröffentlichung wurde jedoch eine Inkonsistenz zwischen den Regelungen des Änderungsstandards und den bestehenden Regelungen von IAS 28 identifiziert. Der IASB sah u.a. deren Behebung im Rahmen eines weiteren Entwurfs eines Änderungsstandards zu IAS 28 vor. In diesem war zudem eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des ursprünglichen Änderungsstandards vorgesehen.
- 11 Zwischenzeitlich hat sich der IASB jedoch dazu entschlossen, ein Forschungsprojekt zur Equity Methode zu beginnen, darin u.a. die Themen des weiteren vorgesehenen Änderungsstandards erneut zu behandeln und diesen daher nicht zu veröffentlichen.
- 12 Vor diesem Hintergrund wird mit ED/2015/7 nunmehr separat die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des ursprünglichen Änderungsstandards auf unbestimmte Zeit vorgeschlagen. Dadurch soll vermieden werden, dass - auf Basis der Ergebnisse des Forschungsprojekts - unter Umständen innerhalb kurzer Zeit möglicherweise gegenläufige Änderungen an IAS 28 vorgenommen werden müssen.